

Der Aufruhr in Naumburg am 8. und 9. September 1832.

Von
A. Woringen.

Es liegen nur handschriftliche Quellen vor:

Akten, betr. Einrücken der 5. Kompagnie Leibgarderegiments in Naumburg 1832. Ms. hass. Fol. 315. Landesbibliothek Kassel. Acta, das zu Naumburg früher stattgefundene Beiern mit den Glocken, sowie sonstige kirchliche Mißbräuche betr. Nr. 199. D. V. acc. 1882/35. O. St. S. 1895. Staatsarchiv Marburg.

Handschriftliche städtische Chronik. Bürgermeisteramt Naumburg.

Den Herren Beamten und Frl. Beamtinnen der Kasseler Landesbibliothek, Herrn Archivar Dr. Dersch in Marburg und Herrn Bürgermeister Skorczewski in Naumburg bin ich für Zugänglichmachen des Stoffes zu Danke verpflichtet.

Die innere Lage Kurhessens zu Anfang des 4. Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts war recht unbefriedigender Art. Durch die am 8. Januar 1831 stattgehabte feierliche Verkündigung der Verfassung vom 5. dess. Mts. war zwar in dem eine Reihe von Jahren hindurch zwischen dem Volk und dem Fürsten geführten Kampfe um dies Staatsgrundgesetz ein vorläufiger Stillstand eingetreten. Aber das Verhältnis des Volkes zu seinem Fürsten und dessen Regierung war doch kein besseres geworden. Schon bald zeigte sich, daß Fürst und Regierung wenig geneigt waren, den Bestimmungen der Verfassung nachzukommen, oder daß sie doch mindestens darauf ausgingen, zweifelhafte Bestimmungen in ihrem Sinne auszulegen. Die Mißwirtschaft der Gräfin Reichenbach war zwar, Dank dem energischen Auftreten der Kasseler Bürger, beseitigt, aber die morganatische Ehe des Kurprinzen und Mitregenten, tatsächlich aber alleinigen Regenten, Friedrich Wilhelm mit der Gräfin von Schaumburg ließ die Befürchtung ähnlicher Mißstände für die Zukunft sehr begründet erscheinen, zumal anstelle des Zerwürfnisses zwischen dem Kurfürsten Wilhelm II. und seiner Gemahlin, der Kurfürstin Auguste, nun eine ebenso bedauerliche Zwistigkeit zwischen dem Kurprinzen und seiner eben genannten Mutter eingetreten war, die am 7. Dezember 1831 zu der sog. ersten Garde du corps-Nacht in Kassel führte. Dabei war die wirtschaftliche Lage des Landes außerordentlich ungünstig. Die preußische Zoll- und Steuergesetzgebung vom Jahre 1819 mit ihrer Verlegung der Zölle aus dem Inneren des Landes an die Landesgrenze hatte die Nach-

barstaaten zu ähnlichen Schritten gezwungen. Dadurch waren die einzelnen Staaten vom Verkehr über ihre Grenzen hinaus fast völlig abgeschnitten. Kurhessen mit seiner im Verhältnis zu seinem Flächeninhalt außerordentlich ausgedehnten Grenzleit darunter ganz besonders. Die hohen Einfuhrzölle Preußens und des an sein Zollsystem angeschlossenen Hessen-Darmstadt ließen eine Ausfuhr kurhessischer Erzeugnisse nicht zu, umgekehrt erschwerten die kurhessischen Zölle, da man zwar Grenzzölle eingeführt, die Binnenzölle aber zum großen Teil beibehalten hatte, nicht nur die Einfuhr aus dem Auslande, sondern auch der Verkehr im Inlande. Handel und Verkehr stockten, das Handwerk lag darnieder, die Landwirtschaft litt Not. So war denn überall im Lande reichlicher Zündstoff angehäuft, der bei der geringsten Gelegenheit zum Aufflammen kommen konnte. Einen Beweis dafür liefern die im Nachstehenden geschilderten Vorgänge.

Das kleine, im Jahre 1832 in 230 Häusern 1732 Einwohner¹⁾ zählende Städtchen Naumburg an der Elbe im Kreise Wolfhagen war erst durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 an Kurhessen gekommen. Bis dahin hatte es dem Kurfürstentum Mainz angehört und mit den Dörfern Altendorf und Altenstädt ein besonderes Amt gebildet. Von den übrigen mainzischen Besitzungen mehrere Meilen entfernt liegend, durch Religion und Staatsangehörigkeit von den nächsten hessischen Orten getrennt und selbst ohne engeren Zusammenhang mit den beiden Dörfern des eigenen Amtes, die trotz der mainzischen Herrschaft protestantisch geworden und geblieben waren, führte das Städtchen unter dem Krummstab ein stilles und beschauliches Dasein, indem die mainzische Regierung diesen entfernten und unbedeutenden Außenposten wenig belästigte. Das war unter der kurhessischen Regierung anders geworden, namentlich seit mit dem Regierungsantritt Kurfürst Wilhelms II. in Kurhessen mit der Beseitigung vieler alten Einrichtungen vorgegangen wurde, die häufig wohl nicht berechtigte, aber lieb gewonnene Eigentümlichkeiten einzelner Orte darstellten. Wie in anderen Orten hatte auch in Naumburg neben der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage das Verbot mancher althergebrachten Gebräuche die Bevölkerung verstimmt und mißmutig gemacht.

¹⁾ Nach dem Kurhessischen Staats- und Adreßhandbuch auf das Jahr 1833. Nach dem Handbuch für 1831 waren es 232 Häuser und 1541 Seelen. 1832 ist kein Handbuch erschienen.

Nun war es in Naumburg üblich, an Festtagen und bei Prozessionen zu „beiern“. Beiern heißt: mit den Klöppeln eine Seite der ruhig hängenden Glocke taktmäßig anschlagen, im Gegensatze zum Läuten, bei dem man die Glocke in vollen Schwung bringt, sodaß der langsamer mitschwingende Klöppel an beide Seiten der Glocke abwechselnd anschlägt¹⁾. Durch das Beiern wird, wie Vilmar sagt, „ein dumpfer, ernst und gleichsam melancholisch klingender Glockenton erzeugt, und demnach das Beiern zum Einläuten der hohen Feste und der Leichenbegängnisse gebraucht“. Dieses Beiern hatte nun der Magistrat der Stadt Naumburg bereits im Januar 1829²⁾ verboten. Er war dazu durch die Erwägung veranlaßt worden, daß das Beiern, abgesehen davon,

¹⁾ Grimm, Deutsches Wörterbuch, Band 1, Spalte 1368. — Vilmar, Idiotikon von Kurhessen, Seite 30. Wenn Vilmar angibt, daß im 19. Jahrhundert das Beiern nur in den zu den Diözesen Mainz und Köln gehörigen katholischen Orten (Amt Amöneburg mit Neustadt, Naumburg, Volkmarsen) üblich gewesen sei, könnte dies zu der Annahme führen, daß das Beiern eine besondere katholische Einrichtung gewesen sei. Das ist aber nicht der Fall. Verfasser hat es anfangs der 1880er Jahre noch in dem protestantischen waldeckischen Dorfe Gellershausen bei einem Begräbnisse gehört. Auch in dem protestantischen Elberfeld scheint es üblich gewesen zu sein, wie ein in den 1850er Jahren dort üblicher, mir von Exz. Pack in Kassel mitgeteilter Kindervers vermuten läßt:

„Bim bam beier,
De Köster mag keen Eier.
Wat mag he dann?
Speck in de Pann!
O de leckersche Köstermann!

Im Mittelalter diente das Beiern auch zum Sturmkläuten. Die Sturmglocke („alt Burklocke“) in Osnabrück trug die Inschrift:

Wenn ick sla an einen Bord,
is dat Upror, Brand eder Mord,
wenn ick sla an beide Banden,
sind dar nye Heren vorhanden. (Ratsherrnwahl.)

Die Sturmglocke auf dem 1826 abgerissenen Mitteltor zu Kleve zeigte die Verse:

Ick heit boose gramme Griet,
Als ick slaa, so slaa ick met verdriet;
Slaa ick an enen Rant,
So is er moordt of brant,
Slaa ick aan beyden zyden,
So wil den Onderdaen tegens den Landesherr stryden.

(v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen, S. 51. — v. Velsen, Kleve und Umgegend, S. 13.)

²⁾ Hiernach ist Vilmars Angabe zu berichtigen, daß das Verbot „um das Jahr 1838“ erfolgt sei.

daß es „keine das Gemüt feierlich oder andächtig stimmende Töne hervorrufe, sondern das Ohr derart beleidige, daß es Nervenranke zur Verzweiflung bringen könne“, auch mit Lebensgefahr für den Glöckner verbunden sei, der, um es zu bewirken, mehrere steile Leitern bis zu den Glocken erklimmen müsse, und daß das Beiern ferner auch den Glocken schade und durch ungeschicktes Anschlagen des eisernen Klöppels leicht einmal die Glocke springen könne. Der Magistrat hatte sich vorher des Einverständnisses des Ortspfarrers Lucas¹⁾ versichert, der, von der Ansicht ausgehend, daß das Beiern „ein bloßer, nur noch in einzelnen katholischen Gemeinden bestehender Mißbrauch sei“, gegen das Verbot keine Einwendungen erhob. Das Verbot stieß aber sofort auf Widerstand in der Bürgerschaft Naumburgs und am nächsten Fronleichnamsfeste wurde trotz des Verbots gebeiert.

Der Magistrat zeigte nun den Mann, der gebeiert hatte, zur gerichtlichen Bestrafung an; aber die Polizeikommission verweigerte eine solche, weil der Magistrat zum Erlassen des Verbots nicht zuständig gewesen sei. Nur die Polizeikommission sei zu einem solchen Verbote berechtigt gewesen. Der Magistrat stellte darauf bei dem Kreisamte²⁾ zu Wolfhagen den Antrag, ein solches Verbot zu erlassen. Nach Anhören der Polizeikommission, zu deren Sitzung auch Pfarrer Lucas eingeladen und erschienen war, erließ dann Kreisrat Heuser³⁾ das erbetene Verbot.

Das Beiern unterblieb dann bis zu den Septembertagen des Jahres 1830. Die damals im ganzen Kurfürstentum herrschenden Unruhen brachten den Naumburger die Erinnerung an den so ungern verlorenen alten Brauch wieder ins Gedächtnis und man unternahm es, wiederum zu beiern. Das setzte sich fort bis in das Frühjahr 1831. Die Folge

¹⁾ Professor Magnericus Lucas war, ehe er Pfarrer in Naumburg wurde, Pater im Minoritenkloster zu Fritzlar und Professor an der dortigen Lateinschule (Gymnasium).

²⁾ Kreisamt und Kreisrat entsprechen dem jetzigen Landratsamt und Landrat.

³⁾ Karl Michael Heuser, Sohn des Amtmanns Maximilian Heuser zu Niederaula und seiner Ehefrau N. N., geb. Gräbe, war geboren 8. Juni 1788 zu Niederaula, studierte in Rinteln, nahm an den Befreiungskriegen teil und war dann Auditeur in Rinteln, wurde dann nacheinander Amtmann zu Großalmerode und Naumburg, hierauf Kreisrat in Wolfhagen und schließlich Landrat in Witzenhausen, wo er am 17. Juni 1846 starb. Er war verheiratet mit seiner Base Charlotte Heuser, geb. 19. Januar 1798 zu Rinteln, gest. 22. Juni 1868 zu Paderborn.

waren einige polizeiliche Bestrafungen. Die Personen, die von diesen betroffen worden waren, sammelten nun Unterschriften für eine Bittschrift an die Regierung der Provinz Niederhessen in Kassel, in der um Aufhebung des Verbots des Beierns gebeten wurde. Neben zahlreichen Bürgern der Stadt ließ sich auch Pfarrer Lucas, seinem früheren Standpunkte untreu werdend, dazu veranlassen, die Bittschrift zu unterschreiben.

Die Regierung ließ die Bittschrift unterm 9. Juli 1831 dem Kreisamte in Wolfhagen zum Berichte zugehen. Damit ließ sich Kreisrat Heuser Zeit. Erst nach 7 Monaten, am 7. Februar 1832, kam er der ihm gemachten Auflage nach. Er stellte fest, daß das Beiern allerdings „keine angenehme, zur Feierlichkeit stimmende, sondern höchst unangenehme, die Nerven nachteilig erschütternde Töne“ hervorbringe, daß auch die Turmtreppen in Naumburg eng und steil und für den Ungeübten schwer zu ersteigen seien. Die dadurch entstehende Gefahr sei aber nicht nur beim Beiern vorhanden, sondern auch beim Läuten, weil auch dieses häufig, namentlich an hohen Festtagen, zur Erleichterung der Läutenden oben bei den Glocken, nicht unten im Turm, geschehe. Das Beiern selbst sei nicht gefährlich, weil die Glocken dabei nicht in Schwung gebracht würden, sondern still hingen. Heuser schlug schließlich vor, bei dem geistlichen Kommissariat in Fritzlar als der nächsten katholischen geistlichen Oberbehörde Auskunft einzuholen, ob das Beiern überhaupt einen kirchlichen Zweck habe und nicht durch ein feierliches Läuten ersetzt werden könne, verneinendenfalls ob es nicht eingeschränkt werden könne. Für den Fall der Beibehaltung des Beierns schlug Heuser vor, zu bestimmen, daß nur verständige und vorsichtige Leute dazu verwendet werden sollten und das Beiern höchstens eine Viertelstunde dauern dürfe.

Die Regierung der Provinz Niederhessen entsprach diesem Vorschlage bereits am 14. Februar 1832, wandte sich aber um Auskunft nicht an das Kommissariat in Fritzlar, sondern an die köchste geistliche Behörde, an das bischöfliche Domkapitel zu Fulda. Dieses forderte den bischöflichen Kommissar¹⁾ zu Fritzlar zum Berichte auf und antwortete dann am 18. Juni 1832 der Regierung, „das Beiern mit den Glocken sei ein nicht nur in der fuldischen Diözese, sondern auch ringsum in den übrigen Bistümern ganz unbe-

¹⁾ Die Person des bischöflichen Kommissars ist aus dem Staatshandbuche nicht zu ersehen.

kannter oder wenigstens längst abgestellter Mißbrauch, der noch nie von einer kirchlichen Vorschrift, als zur Feier des Gottesdienstes gehörig, begünstigt worden sei. Das Domkapitel sei demnach in Übereinstimmung mit dem Magistrate zu Naumburg, dem Kreisamte zu Wolfhagen und dem geistlichen Kommissariate zu Fritzlar der Meinung, daß der Brauch des Glocken-Beierns in Naumburg als die Religion und den Kultus nicht fördernd, vielmehr dieselben störend, wie auch den feineren Ohren schmerzlich und den Läutern gefährlich, untersagt werden, dafür aber ein gewöhnliches nicht über 10 Minuten, selbst bei außergewöhnlichen Feierlichkeiten nicht über eine Viertelstunde, und auch dieses nur mit 3 Pausen, dauerndes Geläute zu gestatten sei. Für die Innehaltung dieser Bestimmung sei der Glöckner verantwortlich zu machen. Der Ortspfarrer Lucas sei wegen der im Gegensatz zu seiner früheren Haltung in dieser Sache vorgenommenen Unterzeichnung des Bittgesuchs zurechtgewiesen worden“. Das Domkapitel schloß in sehr höflichen Worten mit der Hoffnung, daß die Bittsteller sich nun wohl beruhigen würden und das Beiern wie andere dergleichen Mißbräuche, z. B. der des Osterfeuers zu Volkmarsen, in Vergessenheit geraten werde¹⁾.

Die Regierung wies nun das Kreisamt in Wolfhagen unterm 30. Juni 1832 an, die Bittsteller abschlägig zu bescheiden und über die Befolgung des Verbots des Beierns zu wachen.

Das Domkapitel hatte sich aber in seiner Annahme, daß der Brauch des Beierns in Vergessenheit geraten werde, getäuscht. Die Einwohnerschaft von Naumburg war vielmehr über das Verbot in hohem Grade entrüstet und eine Anzahl Bürger beschloß, der behördlichen Anordnung Widerstand zu leisten und das Beiern fortzusetzen. So wurde denn auch am Morgen von Mariä Geburt, am 8. September 1832, das Fest in der hergebrachten Weise mit Beiern eingeleitet. Der Justizbeamte²⁾ des Amtes Naumburg, Heinrich Alexander Lagisse³⁾, als höchste staatliche Behörde am Orte, schritt

¹⁾ Das Schreiben ist unterzeichnet vom Domdekan Friedrich Bonifatius Freiherrn von Kempff.

²⁾ Damalige amtliche Bezeichnung des Amtsrichters.

³⁾ Lagisse scheint mit der Bevölkerung nicht auf dem besten Fuße gestanden zu haben. Das läßt sich aus einigen noch bekannten Anekdoten schließen, die sich mit seiner Person beschäftigen und deren eine darin gipfelt, daß schon zu seinen Lebzeiten ein Lehnssessel für ihn in der Hölle bereit gestanden habe. Heinrich Lagisse starb als Justizbeamter a. D., 74 Jahre alt, am 14. März 1870 in Kassel.

nun sofort gegen die Übertreter des Verbots ein und ließ den Anstifter, den Bürger Jakob Kranz, verhaften und zum Verhör vorführen. Seine Gesinnungsgenossen wollten das nun wieder nicht zugeben und rückten deshalb vor das Amtsgebäude. Zufällig läutete es in diesem Augenblicke gerade zum Hochamt und die nach der Kirche strömende Menge wurde von den Aufrührern mitgezogen. Man drang in das Amtsgebäude ein — manche Beteiligte wohl ohne eigentlich zu wissen, worum es sich handele — und verlangte die Freigabe des Kranz. Als Lagisse diese verweigerte, bemächtigte man sich des Verhafteten und führte ihn mit fort. Der Justizbeamte requirierte nun, da die städtischen Polizeidiener zur Durchführung seiner Befehle der Volksmenge gegenüber nicht ausreichten, auf Grund des § 3 des Bürgergardegesetzes vom 23. Juni 1832¹⁾ die Bürgergarde zur Hilfeleistung und befahl deren Kommandeur, dem Hauptmann Sartorius²⁾, den befreiten Bürger Kranz durch die Bürgergarde wieder verhaften und in das Amtsgebäude zurückführen zu lassen. Allein das war vergeblich, die Bürgergarde verweigerte den Gehorsam.

Nun machte Lagisse von dem ihm nach § 4 des Bürgergardegesetzes³⁾ zustehenden Rechte Gebrauch, das Militär zur

¹⁾ Der § 3 lautet: „Diese Bürgergarde hat allen Gerichts-, Verwaltungs- und anderen Zivilbehörden, welchen die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung anvertrauet ist, namentlich auch den Ortsvorgesetzten, sowie den Vertretern derselben, jederzeit die verlangte bewaffnete Unterstützung zu gewähren“.

²⁾ Philipp Sartorius war kurfürstlicher reitender Förster in Naumburg, geb. 1793, gest. zu Korbach 26. Mai 1868.

³⁾ Der § 4 des Ges. (Ges. Sammlg. 1832, S. 121) lautete: „In allen Fällen, wo zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung oder zur Sicherstellung der durch einen außerordentlichen Vorgang oder Zusammenlauf bedrohten öffentlichen Ruhe die gewöhnliche Polizeigewalt mit Einschluß der Gendarmerie nicht hinreichend erscheint, und die Mitwirkung einer bewaffneten Macht nötig erachtet wird, sollen die im § 3 gedachten Behörden sofort die Bürgergarde requirieren, und wenn deren Beistand nicht zeitig genug erfolgen oder nicht ausreichend erscheinen würde, den Militär-Befehlshaber zur geeigneten Hilfeleistung ohne Verzug auffordern.“

Die Militärbehörde hat deshalbigen Requisitionen der Zivilbehörde ungesäumt zu entsprechen und die erforderliche Hilfeleistung und Mitwirkung so lange eintreten zu lassen, als solche die Zivilbehörde zur Erreichung der Zwecke für nötig erachtet.

Ist dieser Fall nicht mehr vorhanden, so hat die Militärbehörde, auf die deshalbige schriftliche Aufforderung der Zivilbehörde ohne Verzug die Hilfeleistung und Mitwirkung seitens des Militärs einzustellen und die hierunter nötigen Befehle alsbald zu erteilen.

Dem Militär bleibt es jedoch überlassen, die Stellungen einzunehmen

Hilfeleistung zu requirieren. Der am schnellsten zu erreichende Truppenbefehlshaber war der Kommandeur des in Wabern liegenden Teils des 1. Husarenregiments¹⁾, der Major Ludwig von Baumbach-Siebertshausen. An diesen richtete Lagisse die Bitte, eine Eskadron nach Naumburg zu senden. Da v. Baumbach aber nur über eine Eskadron verfügte, die er nicht ganz aus der Hand geben wollte, sandte er nur ein kleines Detachement unter dem Premierleutnant v. Trott ab²⁾, das noch in der Nacht zum 9. September in Naumburg eintraf.

Aber am nächsten Tage gelang es den wenigen Husaren nicht, den Aufruhr zu unterdrücken und den Behörden Anerkennung zu verschaffen. Lagisse wandte sich deshalb nun nach Kassel an das Ministerium des Innern und bat um Entsendung von Infanterie. Das Ministerium des Innern teilte die Angelegenheit sofort dem Kriegsministerium mit. Der Kriegsminister hielt am 10. September dem Kurprinzen Vortrag und beantragte, „eine geschlossene Kompagnie des Leibgarderegiments³⁾, vorerst für 5 Tage, nach Naumburg, und zwar unter Anwendung des landesherrlichen Befehls vom 16. November 1796, zu entsenden, um die dortigen Behörden sowohl bei der Arrestation der Rädelführer der am 8. und 9. September daselbst vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe, als bei der vom Ministerium des Inneren angeordneten Suspension und Entwaffnung der dasigen Bürgergarde zu unterstützen, und dagegen an dem, auf das Einrücken dieser Infanterie-Abteilung folgenden Tage des dortselbst befindliche Detachement vom 1. Husaren-Regiment, auf welches ebenwohl der vorgedachte landesherrliche Befehl vom 16. November 1796 zu erstrecken sei, nach Wabern zurückmarschieren zu lassen“. Der Antrag wurde genehmigt und der 2. Kommandant der Residenz

und die Anordnungen zu treffen, welche dasselbe sowohl zur eigenen Sicherheit als auch zur Vorbereitung fernerer Hilfeleistung für nötig erachtet“.

¹⁾ Das 1. Husarenregiment lag 1831 und 1832 mit dem Regimentsstab, der 1. und der 2. Eskadron in Kassel und mit der 4. Eskadron in Wabern. Die 3. Eskadron stand der dortigen Unruhen wegen im Hanauischen.

²⁾ Wilhelm von Trott zu Solz, geb. 2. 11. 1802 zu Marburg, Sohn des Obervorstehers und Oberappellationsgerichtsrats Wilhelm Friedrich von Trott zu Solz, wurde 1. 4. 1815 Kadett und Page, 8. 4. 1820 Sekondleutnant im 1. Inf.-Regt., 1. 5. 1821 im 1. Hus.-Regt., 5. 6. 1830 Premierleutnant darin, 1. 10. 1832 im Leibdragoner-Regt., 3. 10. 1834 in den Ruhestand versetzt, lebte in Pension in Fritzlar, wo er 20. 8. 1841 starb. War 1838 Mitglied der Landstände für die Ritterschaft des Fuldastroms.

³⁾ 1. 4. 1919 als Füsilierregiment v. Gersdorff (kurhessisches) Nr. 80 aufgelöst.

und Brigadier Boedicker angewiesen, dem Infanteriekommando die nötige scharfe Munition, 40 Patronen für jeden Mann, aushändigen zu lassen. Gleichzeitig erließ der Kurprinz eine Ordre (Nr. 129 von Schloß Wilhelmshöhe, den 10. September 1832), nach der das Leibgarderegiment die nach Naumburg zu entsendende Kompagnie, einstweilen für 5 Tage, zu stellen, das in Naumburg befindliche Detachement des 1. Husarenregiments nach Eintreffen der Infanterie nach Wabern zurückzukehren hatte. Der auch nach dieser Ordre auf beide Kommandos anzuwendende Befehl vom 16. November 1796¹⁾ verdankte einem ähnlichen Vorkommnis seine Entstehung. Im November 1796 war in dem 1866 an Hessen-Darmstadt abgetretenen Flecken Treis an der Lumbda ein Aufruhr ausgebrochen, zu dessen Unterdrückung je ein Kommando vom Regiment Prinz Friedrich-Dragoner und vom Infanterie-Regiment Erbprinz dorthin entsandt wurden. Kurfürst Wilhelm I., bekanntlich ein sehr sparsamer Mann, war nun durchaus nicht gewillt, für die Widerspenstigkeit seiner Untertanen auch noch Kosten zu tragen. Er bestimmte also durch den erwähnten Befehl, daß „in allen Fällen, wo Gemeinden oder Untertanen wegen bezeugter Widersetzlichkeit und Ungehorsams oder anderer Exzesse usw. Militärkommandos eingelegt werden, von dem belegten Ort einem Kapitän täglich 3 Taler, sowie jedem Subalternoffizier 1 Taler 16 Albus²⁾ Diäten als Zulage vergütet, den Unteroffizieren, Spielleuten und Gemeinen aber, außer der Verköstigung, doppelte Löhnung, auch resp. die nötige Fourage, abgegegen und demnächst auf die schuldig Befundenen repartiert werden solle.“ —

Der Kommandeur des Leibgarderegiments, Oberst von Altenbockum, bestimmte nun die 5. Kompagnie seines Regiments, deren Chef der Hauptmann Briede³⁾ war, zum

¹⁾ Hessische Landesordnungen, Band 7, Seite 694.

²⁾ 1 Taler 16 Albus = 1½ Taler = 4,50 M.

³⁾ Friedrich Wilhelm Ernst Briede, geb. 27. 8. 1792 zu Ziegenhain als Sohn des hessen-kasselischen Premierleutnants a. D. Johann Friedrich Wilhelm Briede zu Treysa und seiner Ehefrau Philippine Karoline Elisabeth, geb. Simmer, trat 22. 9. 1803 als Feuerwerker in die kurhessische Artillerie ein, wurde 23. 4. 1806 Stückjunker, 31. 3. 1808 Marechal des logis in der kgl. westfälischen reitenden Gardeartillerie, Feldzug 1809 in Sachsen, wurde 24. 7. 1810 Sekondleutnant im 2. Husaren-Regt., 25. 8. 1810 in das 2. Linien-Infanterie-Regt. versetzt, erhielt die Führung der Regimentsartillerie, 26. 2. 1811 Premierleutnant, Feldzug 1812 in Rußland, Schlachten und Gefechte bei Smolensk (Walutina Gora), Borodino, Sterlino bei Krasnoi am 15. 11. 1812, wo er sich mit den beiden letzten Geschützen des westfälischen Armeekorps durchschlug, die er aber bei Orsza (Ponary) stehen

Zuge nach Naumburg. Hauptmann Briede brach darauf am 11. September 1832, morgens früh 3 Uhr, bei starkem Regenwetter mit seiner Kompagnie in Stärke von 3 Offizieren (Premierleutnant von Stockhausen II.¹⁾, Sekondleutnant von Apell²⁾, Sekondleutnant Königer³⁾, 1 Kompagniewundarzt (Montag⁴⁾, 1 Feldwebel, 1 Sergeanten, 1 Capitän

lassen mußte, Übergang über die Beresina, Feldzug 1813 in Sachsen, Verteidigung von Dresden, erhielt 1. 4. 1813 durch einstimmige Wahl des Offizierkorps seines Regiments das Ritterkreuz des Ordens der westfälischen Krone und zugleich die Ernennung zum Voltigeurkapitän, wurde 27. 12. 1813 Stabskapitän im kurhessischen Regt. Landgraf Karl, 1814 Feldzug gegen Frankreich, Belagerung von Luxemburg, 18. 3. 1814 bei Merl schwer verwundet, Feldzug 1815 gegen Frankreich, Belagerung von Maizières, Gefechte bei Mohon und Les Granges, erhielt 14. 2. 1816 den Orden vom eisernen Helm, wurde 1. 5. 1821 (Ordre vom 14. 2. 1821) Kapitän im Leibgarde-Regt., 3. 11. 1833 Major und interimistischer Bataillonskommandeur, 21. 12. 1834 Bataillonskommandeur im 1. Inf.-Rgt., 7. 10. 1836 mit Patent vom 6. 10. 1836 Oberstleutnant darin, 12. 9. 1839 mit der Armeeuniform in den Ruhestand versetzt und à la suite der Armee gestellt; starb 18. 11. 1862 in Kassel. Seit 9. 8. 1835 verheiratet mit Emilie Elisabeth Grandidier, geb. 3. 8. 1799 in Kassel, gest. daselbst 13. 9. 1862. 3 Kinder.

¹⁾ Hans Karl Ernst August Moritz Georg von Stockhausen, geb. 21. 10. 1802 zu Wülmersen, 14. 4. 1815 bis 30. 4. 1819 Kadett, 30. 4. 1819 Sekondleutnant im Gardegrenadier-Regt., 1. 5. 1821 im Leibgarde-Regt., 20. 6. 1829 Premierleutnant darin, 16. 4. 1834 in das Regt. vakant Prinz Solms versetzt, 1835 Kammerherr der Kurfürstin, 12. 5. 1837 mit Pension und dem Charakter als Kapitän verabschiedet; starb 15. 8. 1838 in Kassel.

²⁾ Karl Emil von Apell, geb. 12. 1. 1807 in Rinteln, trat 26. 2. 1824 als Freiwilliger in das Gardejägerbataillon ein, wurde 1. 1. 1825 Portepée-fähnrich darin, 11. 5. 1827 Sekondleutnant im Leibgarde-Regt., 25. 6. 1837 Premierleutnant im 3. Inf.-Regt., 30. 9. 1847 Hauptmann und Kompagniechef darin, Feldzug 1849 in Baden, Besetzung von Hirschhorn, 4. 11. 1850 ins 1. Inf.-Regt., 1850 Platzmajor in Kassel, aggregiert dem Leibgarde-Regt., 28. 8. 1851 als Kompagniechef einrangiert, 25. 6. 1854 Major und Bataillonskommandeur im 2. Inf.-Regt., 13. 3. 1859 im 3. Inf.-Regt., 19. 7. 1860 Oberstleutnant darin, Feldzug 1866 in Südwestdeutschland, Kommandant des Forts Weissenau bei Mainz, 17. 9. (16. 10.) 1866 mit Pension und dem Charakter als preußischer Oberst verabschiedet; starb 6. 1. 1887 in Fulda.

³⁾ Karl Theodor Anton Philipp Königer, geb. 4. 12. 1809 in Kassel, war 1. 7. 1825 bis 13. 10. 1829 Kadett, wurde 13. 10. 1829 Sekondleutnant im Leibgarde-Regt., 7. 12. 1832 auf Wartegeld gestellt, 17. 2. 1842 bei der Kriegsverwaltung angestellt, 1843 Kriegskommissar, später Oberkommissar, dann Kriegszahlmeister, ging 1866 während des Feldzugs in Südwestdeutschland mit der Kriegsverwaltung von Hanau nach Darmstadt, später nach Ulm. Er starb im Ruhestand in Kassel am 16. Juni 1880.

⁴⁾ Ernst Friedrich Franz Montag, geb. 10. 10. 1801 in Kassel, wurde 24. 10. 1819 Kompagniechirurgus 2. Klasse in der Leibgrenadiergarde, am 1. 5. 1821 im Leibgarde-Regt., 18. 5. 1823 Kompagniewundarzt 1. Klasse darin, 21. 2. 1834 Bataillonsarzt, 21. 11. 1842 wirklicher Bataillonsarzt im Jäger-Bat., 3. 6. 1844 Regimentsarzt im 1. Inf.-Regt., 30. 1. 1854 pensioniert.

d'armes, 1 Fourier, 4 Korporalen, 12 Gefreiten, 2 Spielleuten und 51 Gardisten¹⁾ von Kassel nach Naumburg auf und marschierte über Nordshausen, Elgershausen, Hoof, Breidenbach, Martinhagen und Balhorn nach seinem Bestimmungs-orte, wo er mittags 11 Uhr eintraf und seine vom Regen völlig durchnäßte Kompagnie auf dem Marktplatze aufmarschieren ließ. Auf Befehl Briedes rückte alsbald auch das Husarenkommando des Premierleutnants von Trott aus und nahm am linken Flügel der Kompagnie Aufstellung. Briede kam nun mit dem herbeigeeilten Justizbeamten Lagisse überein, daß nochmals die Verhaftung der Rädelsführer versucht und die Zivilbeamten dabei militärisch unterstützt werden sollten. Dies mißlang aber, weil die 6 Hauptange-schuldigten sich beim Einrücken der Kompagnie alsbald durch die Flucht der Festnahme entzogen hatten. Nun wollte Hauptmann Briede dazu schreiten, die Bürgergarde zu entwaffnen und aufzulösen. Da stellte sich aber ein neues Hindernis heraus. Briede und Lagisse durften als Organe des Kriegs- und des Justizministeriums der Bürgergarde keine Befehle erteilen, weil letztere dem Ministerium des Innern unterstand²⁾. Es mußte also durch einen reitenden Boten der Kreisrat Plitt³⁾ aus der $\frac{3}{4}$ Meile entfernten Kreisstadt Wolfhagen herbeigeholt werden. In der Zwischenzeit ließ Briede eine Sicherheitswache von 1 Unteroffizier, 1 Gefreiten, 1 Spielmann und 18 Mann aufziehen, die einen Posten vor Gewehr und einen solchen vor dem Quartier des Hauptmanns aufstellte. Dann wurde die Kompagnie

¹⁾ Der geringe Mannschaftsstand entsprach den kurhessischen Gewohnheiten. Nur im Sommer während der Exerzierzeit und während der im August stattfindenden Manöver waren die Kompagnien vollzählig. Während der übrigen Zeit wurde ein großer Teil der Mannschaften beurlaubt.

²⁾ § 10 des Bürgergardegesetzes lautete: „Alle die Bürgergarde betreffende Anordnungen, sowohl in Beziehung auf die durch dieses Gesetz festgestellten organischen Verhältnisse, als auch für die Bewaffnung und Ordnung im Dienste, desgleichen die Bestätigung der Offiziere, soweit sie nach § 46 erfordert ist, ergehen von dem Ministerium des Inneren.“

Auch wird der Minister des Innern durch die Behörden, namentlich die Regierung darüber wachen lassen, daß von den Bürgergarden den gesetzlichen Vorschriften und den erwähnten Anordnungen überall gebührend nachgelebt und so der Zweck, dem Gesetz eine stetsbereite Stütze zu schaffen, um so sicherer erreicht werde.“

(Nach § 46 unterlagen die Hauptleute und Subalternoffiziere der Bestätigung des Ministeriums des Innern. Die Stabsoffiziere wurden nach § 39 vom Landesherrn auf Vorschlag des Offizierkorps bestellt.)

³⁾ Der Kreisrat, Christian Emil Plitt, befand sich erst seit kurzem in dieser Stellung. Der Staatskalender von 1831 führt ihn noch als Kreissekretär in Wolfhagen auf.

bei den Bürgern einquartiert, wobei keiner der letztern mehr als 2 Mann zugeteilt erhielt.

Um 1 Uhr mittags traf mit aner kennenswerter Schnelligkeit der Kreisrat Plitt ein, ließ alsbald die Bürgergarde antreten und eröffnete ihr in Gegenwart Briede's ihre Suspension. Dann sollte zur Entwaffnung geschritten werden. Aber nun ergab sich wieder ein unerwartetes Hindernis: die Naumburger Bürgergarde-Kompagnie, die als bewaffnete Macht zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung und im Notfalle zur Landesverteidigung dienen sollte — besaß überhaupt keine Waffen¹⁾! Ihre ganze Ausrüstung bestand aus 2 Buglehörnern²⁾. Diese wurden ihr denn nun auch ab- und von dem Kreisrat in Verwahrung genommen.

Nachdem Briede seine Kompagnie um $\frac{1}{2}5$ Uhr nochmals in voller Ausrüstung zum Apell hatte antreten lassen, ging ihm um 5 Uhr die Meldung vom Justizamte zu, daß sich die 5 Hauptbeteiligten am Aufruhr, Kranz, Johannes Heinemann, Joseph Schmand, der Kupferschmid Werner und noch ein ungenannter Fünfter, freiwillig dem Amte gestellt hätten. Der Sechste ließ sagen, er werde erscheinen, sobald er seine auswärtigen Geschäfte erledigt habe. Kreisrat, Justizbeamter und der Bürgermeister Joseph Fabra

¹⁾ Die betreffenden §§ des Bürgergardegesetzes lauten:

§ 1. Die Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden ist als eine bleibende Anstalt für geeignete Mitwirkung zur Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung, im Notfalle auch zur Landesverteidigung innerhalb der kurhessischen Grenzen bestimmt.

§ 2. Zu diesem Zwecke besteht in jedem Orte eine der Bevölkerung angemessene Bürgergarde.

§ 54. Wesentlich notwendige Bewaffnung ist:

1) Für den Bürgergardisten zu Fuß: die Muskete mit Bajonett und Patronentasche; ausnahmsweise kann jedoch den Bewohnern kleinerer Städte, auf den Antrag des Stadtrates und des Bürgerausschusses, sofern die Vermögensverhältnisse der Stadtkasse die Anschaffung der im § 55 vorgeschriebenen Musketen nicht erlauben, von der Regierung der Provinz gestattet werden, sich mit Piken zu bewaffnen.

2) Für den Unteroffizier außerdem noch das Seitengewehr.

3) Für den Offizier der Säbel mit goldenem Portepée daran.

§ 55. Die wesentliche Bewaffnung der Bürgergarde zu Fuß wird den Unteroffizieren und Bürgergardisten nach deren Verlangen auf Kosten der Gemeinde angeschafft, welche jedoch für nicht mehr als 5 % der Bevölkerung die Waffen zu liefern verbunden ist.

Die nötigen Trommeln, Hörner und Trompeten werden von der Gemeinde gestellt.

²⁾ Buglehörner = Flügelhörner, Signalhörner, vom englischen buglehorn. Die Akten schreiben „Bouglohörner“.

erklärten nun die weitere Anwesenheit der Husaren für entbehrlich, worauf Briede dem Premierleutnant v. Trott den Befehl erteilte, am nächsten Morgen nach Wabern zurückzumarschieren, was auch geschah.

Am Abend des 11. September wurde Briede noch durch einen Brief des Premierleutnants und Regimentsadjutanten des Leibgarderegiments Engelhard überrascht. Er war beim Abmarsch aus Kassel ausreichend mit Geld versehen worden. Nun teilte ihm „in großer Eile“ Engelhard mit, er möge ja nicht zu viel an das ihm unterstellte Kommando ausgeben, indem mehr Geld mitgegeben sei, als das Kommando zu beanspruchen habe. Namentlich sei die doppelte Viktualienzulage nicht zu zahlen.

Am Morgen des 12. September begann ungestört die Untersuchung gegen die am Aufruhr beteiligten Personen. Der 6. Angeschuldigte stellte sich am Abend dieses Tages auch noch. Die Bevölkerung blieb ruhig, so daß Briede seine Wache auf 9 Mann herabsetzen konnte. Im übrigen beschäftigte er seine Kompagnie mit täglich zweimaligen Apell und übte an jedem Morgen in der nächsten Umgebung der Stadt, soweit nicht das andauernd schlechte Wetter dies verhinderte, Felddienst und Feldwachtdienst. Am Abend sandte Briede regelmäßig eine Meldung über den Verlauf des Tages an den Kriegsminister und an den Kurprinzen. Der dazu verwendete reitende Gendarm mußte jedesmal von Wolfhagen herbeigeholt werden, weshalb die Meldung stets erst mitten in der Nacht in Kassel ankam.

Am Nachmittage des 15. September ordnete Briede den Abmarsch seiner Kompagnie für den folgenden Morgen an und teilte dies dem Justizbeamten Lagisse mit, der aber damit durchaus nicht einverstanden war. Er erklärte, er könne nicht dafür einstehen, daß nach dem Abmarsch des Militärs nicht abermals Unruhen ausbrächen und die verhafteten Rädelsführer der Haft wieder entzogen würden. Er ersuchte deshalb Briede unter Berufung auf § 4 des Bürgergardengesetzes¹⁾ ihm, solange die Untersuchung dauere, ein Kommando von wenigstens 30 Mann am Orte zu lassen. Briede mochte sich wohl mit Recht sagen, daß es, wenn er von seinen 51 Gardisten mindestens 30 Mann zurücklassen sollte, richtiger sei, den Abmarsch überhaupt zu unterlassen. Er glaubte dazu in dem Wortlaute der Ordre Nr. 129, wonach er „einstweilen für 5 Tage“ nach

¹⁾ Siehe S. 210. Anm. 3.

Naumburg entsendet war, die Ermächtigung finden zu können. Er gab deshalb den Abmarsch auf und meldete dies nach Kassel. Aber am nächsten Nachmittage erhielt er durch einen Ordonnanzgendarmen ein sehr bestimmt gehaltenes Schreiben des Kriegsministers, Generalmajors v. Hessberg, worin ihm klar gemacht wurde, daß, da die Ordre des Kurprinzen seinen Aufenthalt auf einstweilen 5 Tage beschränke, er diesen Befehl nicht ohne gewichtige Gründe habe überschreiten dürfen; namentlich aber sei es nicht zu rechtfertigen, daß er mit der ganzen Kompagnie in Naumburg verblieben sei, obwohl das Justizamt nur das Verbleiben von 30 Mann gefordert habe. Dem Justizamt seien 3 Gendarmen zur Verfügung gestellt worden; das genüge. Wenn weitere Unterstützung dennoch nötig sei, werde sie „schnell und mit Nachdruck“ verabfolgt werden. Er möge hiervon nicht nur das Justizamt in Kenntnis setzen, sondern es auch unter der Hand in der Stadt bekannt werden lassen, ohne gerade damit zu drohen. Jedenfalls aber habe er am nächsten Morgen zum Regimant zurückzukehren. Danach setzte Briede nun den Abmarsch auf den 17. September fest.

Vorher zog er aber die zu erhebenden Gelder ein. Bereits am 15. September hatte der Rentmeister Haas in Naumburg ihm schriftlich mitgeteilt, daß der Bürgermeister Fabra sich weigere, die Kosten der den Husaren gelieferten Fourage im Gesamtbetrage von 18 Tlr. 14 Alb. 5 Hlr. auf die von Briede mündlich erteilte Anweisung hin zu ersetzen. Er bat deshalb um eine Abschrift der den Ersatz anordnenden Verfügung des Ministeriums des Innern, die ihm auch zugestellt wurde. Daraufhin leistete Fabra Zahlung, wie er auch keinen Anstand nahm, die Kosten der Infanterie-Einquantierung, abgesehen von der von den Quartierwirten zu liefernden Verpflegung, zu ersetzen. Diese Kosten beliefen sich auf 154 Tlr. 12 Alb. $5\frac{3}{5}$ Hlr.¹⁾

Briede brach nun am 17. September früh 3 Uhr auf und marschierte mit seiner Kompagnie zunächst auf demselben Wege, wie beim Hinmarsch, wieder zurück, bog aber in Martinhagen links ab und marschierte über die Wilhelmshöhe. Vor dem dortigen Schlosse ließ er die Kompagnie aufmarschieren und begab sich in das Schloß, um dem Kurprinzen seine Meldung abzustatten, wobei er nicht unerwähnt ließ, daß die Soldaten mit ihren Quatiergebern durchaus zu-

¹⁾ Eine aktenmäßige Zusammenstellung der Kosten folgt als Anlage. Sie zeigt die Löhnungssätze des Militärs.

frieden gewesen seien und daß kein Krankheitsfall in der Kompagnie vorgekommen sei. Dann marschierte er nach Kassel weiter.

In Naumburg wurde die Untersuchung gegen die am Aufruhre beteiligt gewesenen Bürger, zu der eine besondere Untersuchungskommission von Kassel eintraf, fortgesetzt und verlief ohne jede weitere Störung. Das Urteil lautete für Heinemann und Schmand auf je 2 Jahre Zuchthausstrafe, für Kranz auf 6 Monate Zwangsarbeitshausstrafe, für die übrigen Beteiligten auf 4-, 6- und 12 wöchige Gefängnisstrafe. Außerdem hatten sämtliche Verurteilte die Untersuchungskosten gemeinsam zu tragen. Mehrere Unteroffiziere der Bürgergarde wurden aus dieser ausgestoßen. Wenn nun auch die Zuchthausstrafe damals keine entehrende Strafe war, so erscheint die Höhe des Strafmaßes doch auffallend. Sie entsprach aber der Härte der damaligen Strafrechtsprechung. Erst um 1850 macht sich eine mildere Handhabung der Strafgesetze in Hessen bemerkbar.

Die Naumburger Bürgergardekompanie trat im Jahre 1834 wieder in Tätigkeit und der reitende Förster Sartorius wurde wieder ihr Hauptmann.

Man hätte nun annehmen sollen, daß die so strenge Bestrafung der Übeltäter von weiteren Versuchen, das Beiern durchzusetzen, abgeschreckt hätte, das war aber nicht der Fall. Am Morgen des 8. April 1833, des Ostersonntags, schallten um 4 Uhr früh, nach dem üblichen Zutageläuten, plötzlich wieder die unheimlichen Töne des Beierns durch die noch in nächtlicher Ruhe liegende Stadt Naumburg. Der noch in sanftem Schlummer liegende Küster wurde aus dem Schläfe aufgeschreckt und eilte sofort zum Kirchturm, dessen Schlüssel nicht aus seinem Verwahrsam gekommen war. Alsbald erschienen auch der Polizeiwachtmeister, der Stadtdiener und der Gendarm am Orte der Tat, aber die Übeltäter waren bereits ebenso spurlos verschwunden, wie sie erschienen waren. Der Bürgermeister Kramer berichtete den Vorfall an das Kreisamt in Wolfhagen und der Justizbeamte Lagisse leitete eine Untersuchung ein, die aber nur zu dem nach Lage der Sache ziemlich selbstverständlichen Ergebnisse führte, daß die Täter, vermutlich junge Bürger söhne, einen anderen Weg in den Turm als durch die vom Küster verschlossene Tür gefunden hatten, und zweifellos den Küster keine Schuld treffe. Da nun auch der Bürgermeister in seinem erwähnten Berichte versicherte, „daß alle ordentlichen Bürger an dem Beiern ein Ärgernis gefunden

und es sich nicht erwarten lasse, daß man sich für den Gegenstand, wie früher, allgemein interessiere“, so wurde die Untersuchung eingestellt. Damit kam die Sache endlich zur Ruhe.

Es möge indessen nicht unerwähnt bleiben, daß auch andere alte Brauche in Naumburg gepflegt und ungerne aufgegeben wurden. Ein solcher Brauch war das „Rasseln“. Am 22. Mai 1844 berichtete der Bürgermeister Fabra an das Kreisamt in Wolfhagen, „es bestehe in der katholischen Kirche der Gebrauch, daß in der Karwoche von Beendigung des Hochamts am grünen Donnerstag bis zum Sonnabend die Glocken ruhen. An deren Stelle träten dann hölzerne Rasseln, womit das Zeichen zu den Kirchenandachten, die während dieser Zeit nur still und ohne Orgel gehalten würden, gegeben werde¹⁾. In vielen katholischen Städten sei eine große Rassel auf dem Kirchturme angebracht; wo dies nicht der Fall sei, gingen ein oder höchstens zwei dazu bestellte gesetzte Männer mit sog. Kar- oder Kirchenrasseln durch die Stadt. In Naumburg aber sei das Rasselamt unbeschränkt, ohne alle Einrichtung, Aufsicht und Ordnung. Wohl 30, 40, ja 50 Knaben liefen an den erwähnten Tagen mit ihren Rasseln durch die Straßen der Stadt und machten mit diesen und ihrem gleichzeitigen Rufen: „das 1. Mal, das 2. Mal, das 3. Mal in die Kirche, zu Mittag, zur Vesper usw.“ einen so gräßlichen Lärm, daß nicht allein eines Jeden Gehörgefühl auf die unangenehmste Weise dadurch beleidigt, besonders aber Nervenranke förmlich gemartert, sondern auch die kirchliche Stille des Karfreitags tatsächlich persifliert werde“. Das sei doch ein Mißbrauch der kirchlichen Vorschrift. Man gehe sogar noch weiter. Obwohl schon am Charsonnabend die Glocken wieder geläutet würden, machten sich in der Osternacht „große Kerls“ ein besonderes Vergnügen daraus, mit Rasseln die Stadt zu durchziehen und von Mitternacht bis 4 Uhr morgens mit Rasseln und dem Rufe „zutage“ Unfug zu treiben. Er, Bürgermeister

¹⁾ Noch gegenwärtig dienen Klappern, Knarren, Raspeln, Radschen, d. h. Holzfedern, die sich um eine Walze drehen, oder Hämmer, die mit einem Brett in Verbindung stehen, vielfach als Ersatz für die Glocken, so in Klöstern. Aber auch in gewöhnlichen katholischen Kirchen, wo die Glocken zum Zeichen der Trauer von Gründonnerstag bis Karsonnabend nicht geläutet werden, bedient man sich ihrer. (Herzog-Hauck, Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Bd. 6, S. 704.)

Im christlichen Altertum war der Gebrauch von Schallbrettern üblich, ehe man zum allgemeinen Gebrauch der Glocken gelangte, die zuerst von Gregor von Tours, gest. 595, als kirchliches Gerät erwähnt werden.

Fabra, habe vor einigen Jahren den Leuten die Rasseln durch die Polizeidiener abnehmen lassen und die Lärm-macher seien dann auf seine Anzeige hin wegen nächtlicher Ruhestörung polizeilich bestraft worden. Darauf sei einige Jahre Ruhe gewesen. Aber in der verflossenen Osternacht hätten wieder mehrere Jungen gegen 3 Uhr morgens die Stadt mit ihren Rasseln und dem Rufe „zu Tage“ durchzogen, was sich um 4 Uhr unter dem Rufe „das 1. Mal zur Auferstehung“ wiederholt habe. Der zweite Umgang sei durch den Polizeiwachtmeister und ihn selbst unterbrochen und seine Fortsetzung verhindert worden. Er habe die Jungen wegen nächtlicher Ruhestörung zur polizeilichen Anzeige bringen lassen. Eine Bestrafung sei aber nicht erfolgt, weil die Knaben erklärt hätten, der Küster habe sie im Auftrage des Pfarrers zum Rasseln bestellt, was der Küster bestätigt habe. Die Jungen seien deshalb von der Instanz entbunden worden¹⁾. Es sei zu befürchten, daß der Unfug nun erst recht um sich greifen werde; er bitte deshalb, durch Vermittelung kurfürstlicher Regierung beim Domkapitel in Fulda auf Abstellung desselben durch Einführung einer anderen, zweckentsprechenden Einrichtung hinzuwirken.

Der Landrat Schwarzenberg²⁾ gab den Bericht am 22. Mai 1844 an die Regierung in Kassel weiter, indem er die Verfügung darauf „dem weiseren Ermessen derselben ehrerbietig anheimstellte“. Die Regierung sandte nun diese Schriftstücke am 1. Juni dess. Js. an das Domkapitel in Fulda zur gefälligen Äußerung.

Das Domkapitel war aber diesmal weniger entgegenkommend als in der Frage des Beierns. Es sandte die bisher entstandenen Schriftstücke an den Ortspfarrer Ofenstein³⁾ in Naumburg, von dem doch von vornherein anzunehmen war, daß er seine eigene Anordnung nicht mißbilligen werde. Er antwortete denn auch unterm 25. Juni 1844, es sei in Naumburg seit undenklicher Zeit Brauch, daß in der Karwoche ein Teil der Schuljugend, etwa 30 bis 40 an der Zahl, die Stadt durchziehen, um in der beregten Weise teils die verschiedenen Tageszeiten, teils die Zeit des

¹⁾ Entbindung von der Instanz nannte man im älteren Strafprozeß die Einstellung der Untersuchung, ohne daß es zu einer Freisprechung oder Verurteilung des Angeklagten kam.

²⁾ Wilhelm Gideon Schwarzenburg war 1837 bis 1848 Landrat in Wolfhagen, dann Regierungsrat bei der Regierung der Provinz Niederrhein in Kassel.

³⁾ Joseph Ofenstein war von 1837 bis 1848 Pfarrer in Naumburg.

öffentlichen Gottesdienstes zu bezeichnen und auszurufen. Das sei in fast allen katholischen Pfarreien der fuldaischen Diözese üblich und werde nirgends als ein kirchlicher Mißbrauch bezeichnet. Er habe sich nicht für befugt gehalten, diesen Brauch abzustellen, da nur hierdurch die Gläubigen zur kirchlichen Andacht gerufen werden könnten; er habe aber den Lehrern gemessene Weisung gegeben, daß auf Ordnung bei dem Rasseln gehalten werde. Übrigens sei der Lärm nicht so schlimm. Wenn man das Rasseln untersagen wolle, weil es Nervenranke belästige, dann müsse man mit noch größerem Rechte das Trommeln und Pfeifen des Militärs, das Blasen der Nachtwächter und den Feuerlärm, vor allem aber die Musik der Naumburger Bürgergarde verbieten, die die Ohren viel mehr beleidige. Auch das Klappern und Rufen um 3 Uhr morgens am Ostersonntag sei herkömmlich und diene dazu, die Gemeinde zur Teilnahme an der um 4 oder $1/25$ Uhr stattfindenden Auferstehungsprozession aufzufordern. Diese ziehe dreimal um die Kirche, dann erst werde das Portal geöffnet, die Prozession ziehe in die Kirche ein und hierauf werde erst mit den Glocken geläutet¹⁾. Der in ziemlich gereiztem Tone gehaltene Bericht schließt mit der Ermahnung, man solle doch nicht das Kind mit dem Bade ausschütten.

Das Domkapitel beeilte die Sache nicht. Erst unterm 5. Dezember 1844 teilte es der Kasseler Regierung den Bericht des Pfarrers Ofenstein mit und sprach sich dahin aus, daß es den alten Brauch des Klapperns nicht abschaffen, wohl aber beschränken könne. Se. Exzellenz der hochwürdigste Bischof²⁾ habe deshalb verfügt, daß der Pfarrer die Zahl der rasselnden Schüler beschränken und dazu nur die größeren, durch Fleiß und sittliches Betragen sich auszeichnenden Schüler zulassen solle.

Dabei beruhigte sich aber die Regierung noch nicht. Sie fragte am 18. Dezember 1844 bei dem Domkapitel an, wieviel Schüler verwendet werden sollten und ob diese zu-

¹⁾ Diesen Brauch bei der Ostermorgenprozession habe ich auch am Niederrhein, z. B. in Wankum im Kleveschen, gefunden.

²⁾ Johann Bernhard Pfaff, geb. 18. August 1775 in Hünfeld, studierte in Fulda, wurde dort 1793 Dr. phil., 22. September 1798 Priester, 1807 Professor am Gymnasium, 1803 Hofkaplan und geistlicher Rat des Fürstbischofs, 1804 Lehrer des Kirchenrechts und der Exegese an der theologischen Lehranstalt, 1812 Oberschul- und Studienrat, 1816 Direktor des Lyzeums und Gymnasiums, 1829 Domherr, 15. November 1831 zum Bischof gewählt, 24. Februar 1832 präkonisiert, 2. September 1832 konsekriert, starb 3. Januar 1848 zu Fulda. (Allg. deutsche Biographie, Bd. 25, S. 594.)

sammen oder abgesondert in verschiedenen Quartieren der Stadt ihren Umzug halten sollten, worauf das Domkapitel am 23. Januar 1845 antwortete, das zu bestimmen müsse dem Ortspfarrer überlassen bleiben, der die Verhältnisse am besten beurteilen könne. Die Regierung gab darauf am 29. Januar dem Kreisamte Wolfhagen auf, nach Benehmen mit dem Ortspfarrer und dem Bürgermeister zu berichten, welche Zahl von Schülern für das Klappern zu bestimmen und wie sie auf die verschiedenen Quartiere der Stadt zu verteilen sei, worauf das Kreisamt am 12. Februar 1845 anzeigte, daß 6 Schulknaben bestimmt werden sollen, die zu 3 und 3 in den 4 Quartieren der Stadt umherzugehen hätten. Die Wahl der Schüler behielt sich Pfarrer Ofenstein vor, erklärte sich aber geneigt, anstelle des Klapperns in der Osternacht das Läuten mit der kleinen Kirchenglocke einzuführen. Von der Ausführung des Klapperns durch Schulknaben ist man dann später auch abgekommen. Geklappert wird zwar auch heute noch in Naumburg, aber durch dazu bestellte erwachsene Personen¹⁾.

Schließlich möge noch ein weiterer alter Brauch, der im Jahre 1833 in Naumburg bestand, erwähnt werden. Es war der des Anzündens eines Osterfeuers, das am 3. Ostertage stattfand. Wie das Fuldaer Domkapitel in seinem obenerwähnten Schreiben vom 18. Juni 1832 darauf hinweist, daß es gegen das Anzünden des Osterfeuers in Volkmarsen vorgegangen sei, so zeigt auch der Kreisrat Plitt in seinem Schreiben vom 9. April 1833 an, daß er den Bürgermeister zu Naumburg aufgefordert habe, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um das Anzünden des Osterfeuers in Naumburg zu verhindern; auch Polizei und Gensdarmerie habe er entsprechend angewiesen. So ist dann dieser schöne alte Brauch, ebenso wie der des Johannisfeuers, für dessen Erhaltung Goethe in Jena eintrat²⁾, durch die Bemühungen der kirchlichen und staatlichen Polizei in ganz Kurhessen beseitigt worden. Wer, wie Schreiber dieses, die Johannisfeuer auf den Bergen Tirols und die Osterfeuer in der Ebene des Niederrheins lodern gesehen hat, wird das lebhaft beklagen, noch mehr aber der Freund unserer alten Volksbräuche, der auch heute noch eine nach der anderen unserer schönen Sitten verschwinden sieht, ohne etwas Besseres an ihre Stelle treten zu sehen.

¹⁾ Mitteilung des Herrn Bürgermeisters Skorczewski in Naumburg.

²⁾ Annalen oder Tages- und Jahreshefte, zum Jahre 1804.

Anlage

Kosten der militärischen Belegung der Stadt Naumburg im September 1832.

1. Ersatz der Offizierszulage und der Mannschaftslöhnung für die 5. Kompagnie Leibgarderegiments,

Rthr. Alb. Hell. Rthr. Alb. Hell.

A. Zulage.

1 Capitaine, täglich 3 Rthr., für 6 Tage . . .	18	—	—	
3 Leutnants, „ 1 $\frac{1}{2}$ „ „ 6 „ . . .	27	—	—	
1 Kompagnie-Wundarzt, desgleichen . . .	<u>9</u>	—	—	54 — —

B. Doppelte Löhnung.

1 Feldwebel, tägl. 13 Alb. 10 $\frac{2}{5}$ Hell., für 6 Tage: 2	19	2 $\frac{2}{5}$		
1 Sergeant „ 9 „ 7 $\frac{1}{5}$ „ „ 6 „	1	25	7 $\frac{1}{5}$	
1 Capitänd'armes „ 9 „ 7 $\frac{1}{5}$ „ „ 6 „	1	25	7 $\frac{1}{5}$	
1 Fourier, „ 9 „ 7 $\frac{1}{5}$ „ „ 6 „	1	25	7 $\frac{1}{5}$	
4 Korporale, je „ 7 „ 5 $\frac{3}{5}$ „ „ 6 „	5	19	2 $\frac{2}{5}$	
12 Gefreite, „ „ 4 „ 6 $\frac{2}{5}$ „ „ 6 „	10	4	9 $\frac{3}{5}$	
2 Spielleute, „ „ 4 „ 3 $\frac{1}{5}$ „ „ 6 „	1	19	2 $\frac{2}{5}$	
51 Gardisten, „ „ 4 „ 3 $\frac{1}{5}$ „ „ 6 „	<u>40</u>	<u>25</u>	<u>7$\frac{1}{5}$</u>	
73 Köpfe				66 4 9 $\frac{3}{5}$

C. Einfaches Kleinmontierungsgeld.

Für 8 Unteroffiziere, je tägl. 8 $\frac{8}{9}$ Hell. für 6 Tage: 1	3	6 $\frac{6}{9}$		
„ 65 Manschaften „ „ 6 $\frac{44}{45}$ „ „ 6 „	<u>7</u>	<u>2</u>	<u>9$\frac{3}{9}$</u>	
73 Köpfe				8 6 4

D. Brotgeld.

Für 73 Köpfe für das beim Einmarsche noch auf 2 $\frac{1}{2}$ Tage vorrätige Brot f. 1 Mann tägl. 1 Alb. 4 Hell.				<u>7 19 4</u>
				zusammen 135 30 5 $\frac{3}{5}$

2. Fourage für das Pferd des Hauptmanns:

4 Metzen Hafer nebst Häcksel	1	—	—	
Heu und Stroh	—	16	—	1 16 —

3. Fourage für die Husaren				<u>18 14 5</u>
				155 28 10 $\frac{3}{5}$
				= 467 Mk. 72 Pfg.

Die für die Husaren geleistete Zahlung war aus den Akten nicht zu ersehen. Berücksichtigt man sie schätzungsweise, so erscheint die Angabe der städtischen Chronik, daß die Kosten über 600 Mk. betragen haben, durchaus glaubhaft, da jedenfalls auch noch weitere Kosten, z. B. für Beleuchtung des Wachtlokals u. dergl., zu bestreiten gewesen sind. Bemerkt wird, daß der Taler 32 Albus zu 12 Hellern galt.